

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

18. Verordnung vom 26.05.1827 publ. 02.06.1827

4) von jeder Extra-Post p. Pferd mit
2 Gr.,
zu entrichten.

Die sub 2. und 3. erwähnten Wagen
sind aber von allem Weg- und Pflastergelde
in Cloppenburg frey, wenn sie mit Torf,
Stroh, Heu, Brandholz und ungedroschenen
Feldfrüchten oder mit Pachtfrüchten beladen
sind, so wie auch diejenigen gleiche Befrey-
ung zu genießen haben, welche ihr Korn zu
der hiesigen Herrschaftlichen Wassermühle
oder zu der hiesigen Windmühle zum Ver-
mahlen bringen und wieder abholen, desglei-
chen auch alle Leichenwagen aus dem Kirch-
spiele Crapendorf-Cloppenburg. Dieser neue
Weggelds-Tarif wird hiedurch öffentlich be-
kannt machen.

18) Regierungs-Bekanntmachung
vom 26. May 1827, publ. am 2.
Juni 1827.

Taxe für die
Thier-Ärzte
und Thier-
Operateure.

Die nachfolgende, von Sr. Herzoglichen
Durchlaucht approbirte Taxe für die Thier-
Ärzte und Thier-Operateure wird hiemit
telst zur Befolgung und Beachtung öffent-
lich bekannt gemacht:

T a x e
für die Thierärzte und Thier-Operateure
des Herzogthums Oldenburg.

Vorerinnerungen.

1) Unter den in dieser Taxe angeführten großen Hausthieren sind namentlich Pferde, Esel, Maulthiere und das Rindvieh, unter den kleinen aber Füllen und Kälber unter und bis ein Jahr, Schafe, Ziegen, Schweine, Hunde u. s. w. zu verstehen. Zu letztern gehören auch bis weiter alle fremde landwirthschaftliche Thiergattungen, welche in der Folge vielleicht noch eingebracht werden. Ausländische Thiere aber, welche bloß zum Luxus oder zur Schau gehalten werden, sind bey Krankheiten in Hinsicht des Costrums den großen landwirthschaftlichen Hausthieren gleich zu halten.

2) Wenn der Thierarzt mehrere Einem Eigenthümer gehörende Kranke zu besuchen hat, so darf er für den zweyten und dritten u. s. w. Kranken nur die Hälfte des bestimmten Satzes für die Besuche fordern, ohne Unterschied ob diese Einem Eigenthümer gehörenden Kranke in verschiedenen oder demselben Stalle gestallt sind. Eben dies gilt auch, wenn in Einem Stalle mehrere, aber verschiedenen Eigenthümern gehörende Kranke stehen; in welchem Falle jeder Eigenthümer für das Seinige bezahlt.

3) Das Costrum für den Besuch, wo-

Bei einer Operation gemacht wird, ist, bei einem Patienten im Wohnort des Thierarztes, in dem Costrum für die Operation mit einbegriffen.

4) Für einen nächtlichen Besuch bei Kranken gilt ein jeder, der nach 10 Uhr Abends bis des Morgens um 6 Uhr gefordert wird.

5) Wenn der Thierarzt stundenlang bei dem Kranken zu bleiben ausdrücklich aufgefordert ist, und der Besuch über eine Stunde dauert, so muß dieses besonders honorirt werden, und zwar in der Regel mit dem doppelten des Satzes für den einfachen Besuch.

6) Die Obductionen und Sectionen der Cadaver von solchen Thieren, welche an Krankheiten krepirt sind, wovon die Erfahrung lehrte, daß sie auch auf den Menschen schädlichen Einfluß haben können, und das Leben des Thierarztes selbst dadurch gefährdet wird, sollen mit dem Doppelten des Satzes für gewöhnliche Sectionen honorirt werden. Zu diesen Krankheiten gehören namentlich Milzbrand, Karbunkelkrankheit, Zungenkrebs und Tollwuth.

7) Alles zu den Verbandstücken bei äußerlichen Schäden gehörige, als Stricke, Bind-

faden, Charpie, Werg, Flachs, Leinwand u. s. w. muß dem Thierarzte besonders vergütet, oder von den Eigenthümern der Kranken selbst angeschafft werden.

I. Taxe für die Thierärzte.

- 1) Für jedes Recept, welches aus der Wohnung des Thierarztes abgeholt wird a) für ein großes Hausthier 12 Gr. Cour., b) für ein kleines Hausthier 8 Gr. Cour.
- 2) Für jeden Besuch bey Tage und im Wohnorte des Thierarztes mit Ausschluß der Recepte a) bey großen Thieren 12 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 8 Gr. Cour.
- 3) Für jeden Besuch mit Verschreibung eines Receptes a) bey großen Thieren 18 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 12 Gr. Cour.
- 4) Für jeden Besuch bey nächtlicher Zeit im Wohnorte des Thierarztes a) bey großen Thieren 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 18 Gr. Cour.
- 5) Für jede ganze Nachtwache bey einem Kranken a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour. b) bey kleinen Thieren 48 Gr. C.
- 6) Für eine Reise über Land, in Austrägen der oberlichen Behörden, p. Meile

an Fuhrlohn nach der Ordonanz-Taxe, wenn die Fuhr nicht in natura geleistet wird.

- 7) Für eine Reise über Land, an Diäten p. Tag bis der Thierarzt wieder zu Hause kommt 48 Gr. N. B. wenn der Ort, zu dem er gerufen wird, über $\frac{1}{2}$ Stunde vom Wohnort entfernt ist.
- 8) Für die Obduc- und Section eines Cadavers mit Einschluß des Berichts oder Gutachtens über den Befund bey demselben a) eines großen Thiers 2 Rthl. Cour., b) eines kleinen Thiers 1 Rthl. 24 Gr. Cour.
- 9) Für jeden andern einfachen Bericht an die Landesbehörden über Thierseuchen u. s. w. p. geschriebenen Bogen 48 Gr. Cour.
- 10) Für die Untersuchung eines ge- oder verkauften oder vertauschten Thiers, dem Haupt-Gewähr- oder Wandelungsfehler angeschuldigt werden a) eines großen Thiers 1 Rthl. Cour. b) eines kleinen Thiers 24 Gr. Cour.
- 11) Für dieselbe Untersuchung, wenn der oder die Fehler des fraglichen Thiers nicht gleich erkannt werden können, das selbe also mehrere Tage beyu Thierarzte

zur Untersuchung stehen muß, jeden Tag der Untersuchung a) eines großen Thiers 48 Gr. Cour., b) eines kleinen Thiers 18 Gr. Cour. N. B. Jedoch kann in diesem Falle dem Thierarzte nur das Costrum für 4 tägige Untersuchung zugebilligt werden.

12) Für die Ausstellung eines einfachen Gutachtens (Attestes) über den körperlichen Zustand eines lebenden Thiers a) über ein großes Thier 24 Gr. Cour., b) über ein kleines Thier 12 Gr. Cour., wenn das Gutachten über eine Seite enthält, für jede folgende Seite ad a. 12 Gr. und ad b. 8 Gr. hinzu.

II. Taxe der chirurgischen Operationen.

13) Für einen Aderlaß a) bey einem großen Thiere 18 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.

14) Für das Legen einer Fontanelle oder Eiterbandes a) bey einem großen Thiere 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.

15) Für das Eingeben einer Arznei, das Einreiben eines äußerlichen Mittels, so wie für die Application eines Cataplasmas 12 Gr. Cour.

- 16) Für die Einsprühung einer Arznei
in die Adern a) eines großen Thiers
24 Gr. Cour., b) eines kleinen Thiers
12 Gr. Cour.
- 17) Für die Application eines Klysters,
eines Dampf- oder Tropfbads oder
einer Räucherung a) bey einem großen
Thiere 12 Gr. Cour., b) bey einem
kleinen Thiere 8 Gr. Cour.
- 18) Für das Deffnen eines Abscesses
(Eiterbeule) oder sogenannten Extravas
sats, incl. des ersten Verbandes, a)
bey einem großen Thiere 18 Gr. Cour.,
b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr.
Cour.
- 19) Für die Ausrottung einer Balg
geschwulst oder eines sogenannten
Schwammes a) bey großen Thieren 1
Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren
48 Gr. Cour.
- 20) Für die Ausrottung einer verhärteten
Stollbeule, eines Wiederrißschwammes,
so wie eines Ueberbeins, oder sonstigen
Beinknotens a) bey großen Thieren
2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen
Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 21) Für die Ausschälung eines sogenann
ten Brandflecks 48 Gr. Cour.

- 22) Für das sogenannte Ohrenausschneiden und Ohrenmäufeln 1 Rthlr. 24 Gr.
- 23) Für das Abstoßen oder Beschneiden der Ohren 48 Gr. Cour.
- 24) Für das Ausschneiden eines Augenswinkelgewächses, die Ausrottung einer Augenliederwarze oder Fettgeschwulst, die Trennung einer Augenliederverwachsung, die Application der blutigen Nath bey zerrissenen Augenledern und für die Ausrottung eines krebshaften oder verdorbenen Auges a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 48 Gr. Cour.
- 25) Für die Ausrottung eines Nasenpolypen a) bey einem großen Thiere 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 1 Rthlr. Cour.
- 26) Für die Entfernung fremder im Schlunde gebliebener Körper a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 48 Gr. Cour.
- 27) Für den sogenannten Kernstich und das Gaumen oder Kernbrennen, so wie für das Abstoßen spitziger Zahnauswüchse, der Ueberzähne, Wolfs- oder

- Schieferzähne und für die Herausnahme eines wackelnden Milchzahns a) bey einem großen Thiere 24 Gr. Cour. b) bey einem kleinen Thiere 12 Gr. Cour.
- 28) Für das Brennen des Spatts, der Schaale, der Gallen, der Piephacken, Courbe und des Sehnenklapps bey einem Pferde, es sey dies an einem oder mehreren Füßen, 1 Rthlr. 36 Gr. Cour.
- 29) Für die Heilung einer einfachen Fleischwunde a) bey großen Thieren 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 24 Gr. Cour.
- 30) Für die Heilung einer Gelenkwunde, so wie auch einer Wunde der Sehnen und Sehnencheiden und einer Schußwunde ohne Zerschmetterung der Knochen a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 31) Für die Heilung einer complicirten Gelenkwunde mit Beinfract oder Verletzung der Knochen, so wie einer Schußwunde mit zerschmetterten Knochen, oder wo fremde Körper tief in die Wunde gedrungen sind, a) bey großen Thieren 5 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 2 Rthlr. Cour.

- 32) Für die Heilung eines einfachen Geschwürs ohne Bein- und Knorpelfraß und fistulöse Gänge a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.
- 33) Für die Heilung eines complicirten Geschwürs mit fistulösen Gängen mit Beinfraß oder Caries der Knorpel a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 34) Für die Application der blutigen Nathy bey Bauch- und Brustwunden a) bey großen Thieren 1 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.
- 35) Für die Application des Tracheotoms in der Luftröhre a) bey großen Thieren 1 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.
- 36) Für die Application des Troisquarts oder Windzapffspießes a) bey großen Thieren 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 24 Gr. Cour.
- 37) Für die Application des Katheters a) bey einer Stute oder Kuh 48 Gr. Cour., b) bey einem Hengst oder Wallachen 2 Rthlr. 24 Gr. Cour.
- 38) Für die Application des Trepanns a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

39) Für die Exstirpation eines Gebärmutterpolypen a) bey großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 36 Gr. Cour.

40) Für die Zurückbringung eines Gebärmutter- oder Mutterscheidenvorfalles a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 36 Gr. Cour.

41) Für die Zurückbringung eines Mastdarmsvorfalls a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 24 Gr. Cour.

42) Für die Zurückbringung eines eingeklemmten Bruchs oder Leibschadens a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

43) Für die Operation einer Ohrenfistel a) bey großen Thieren 1 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 48 Gr. Cour.

44) Für die Operation einer Speichelfistel a) bey großen Thieren 2 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.

45) Für die Operation einer Zahnfistel a) bey großen Thieren 3 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 24 Gr. Cour.

- 46) Für die Operation einer Uderfistel
a) bey großen Thieren 1 Rthlr. 48
Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 60
Gr. Cour.
- 47) Für die Operation einer Nackenfistel
oder Maulwurfs-Geschwulst a) bey
großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey
kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.
- 48) Für die Operation einer Wiederrüst-
fistel a) bey großen Thieren 3 Rthlr.
Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr.
Cour.
- 49) Für die Operation einer Schweiffistel
a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr.
Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr.
Cour.
- 50) Für die Operation einer Uster- oder
Mastdarmfistel a) bey großen Thieren
4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren
1 Rthlr. 60 Gr. Cour.
- 51) Für die Operation einer Hodensack-
oder Samenstrangfistel a) bey großen
Thieren 3 Rthlr. Cour., b) bey klei-
nen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 52) Für die Operation einer Huf- oder
Kronenfistel bey Pferden 4 Rthlr. 36
Gr. Cour.
- 53) Für die Operation eines Nabel-Flans

Ⓔ

- ken- Seiten- oder Bauchbruchs a) bey
großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour.,
b) bey kleinen Thieren 54 Gr. Cour.
- 54) Für die Operation eines Leisten- Beu-
tel- oder Hodensack- Darm- oder Nesh-
bruchs a) bey großen Thieren 5 Rthlr.
Cour. b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr.
60 Gr. Cour.
- 55) Für die Operation eines Hodensack-
wasserbruchs a) bey großen Thieren 2
Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren
48 Gr. Cour.
- 56) Für die Operation eines Fleisch-
bruchs und verhärteten krebshaften Sa-
menstrangs a) bey großen Thieren 3
Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren
60 Gr. Cour.
- 57) Für die Operation des Englisirens
eines Pferdes incl. der Amputation des
Schweifs bis zur Heilung 5 Rthlr. 50
Gr. Cour.
- 58) Für die Amputation des Schweifs,
falls ein anderer das Pferd englisirt hat,
48 Gr. Cour.
- 59) Für die Deffnung der Hornsohle am
Huf eines Pferdes oder an den Klauen
eines Stück's Rindviehs 36 Gr. Cour.
- 60) Für das Sohlenausreißen oder Ab-

nehmen der Hornsohle, so wie auch für die Extraction eines verdorbenen krebshaften Hornstrahls am Hufe eines Pferdes 2 Rthlr. Cour.

- 61) Für das Ausschneiden einer oder mehrerer Steingallen am Huf 18 Gr. Cour.
- 62) Für jede Anordnung und Leitung des Hufbeschlags eines Pferdes mit einem oder mehreren Kranken oder fehlerhaften Hufen 24 Gr. Cour.
- 63) Für die Laryngothomie oder die Oeffnung der Luftröhre zu Entfernung fremder Körper incl. der blutigen Wath und des ersten Verbandes a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 64) Für die Oeffnung der Speiseröhre zur Entfernung fremder Körper incl. der blutigen Wath und des ersten Verbandes a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 48 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 12 Gr. Cour.
- 65) Für ein Oefnung der Luftsäcke bey einem Pferde zur Entleerung des darin abgelagerten Eiters incl. des Verbandes bis zur Heilung 4 Rthlr. 36 Gr. Cour.
- 66) Für den Steinschnitt aus der Harnröhre a) bey einem großen Thiere 2 Rthlr.

- 24 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 60 Gr. Cour.
- 67) Für den Steinschnitt aus der Harnblase a) bey einem großen Thiere 5 Rthlr. 50 Gr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 2 Rthlr. 36 Gr. Cour.
- 68) Für die Heilung einer sogenannten Buglähmung, so wie einer Lähmung des Vorderknieß und des Fessels a) bey großen Thieren 3 Rthlr. Cour. b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 12 Gr. Cour.
- 69) Für die Heilung einer sogenannten Lendenlähmung a) bey großen Thieren 3 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 24 Gr. Cour.
- 70) Für die Heilung einer sogenannten Kreuzlähmung a) bey großen Thieren 5 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 2 Rthlr. Cour.
- 71) Für die Reposition der verrenkten Huf- Kronen- Fessel- und Vorderknieß-Knochen a) bey großen Thieren 3 Rthl. 24 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 72) Für die Reposition der verrenkten Bug- und Schenkel-Knochen a) bey großen Thieren 5 Rthlr. 50 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.

- 73) Für die Reposition der verrenkten Knieſcheibe a) bey großen Thieren 2 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 60 Gr. Cour.
- 74) Für die Reposition der verrenkten Hinter-Knielade a) bey großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 48 Gr. Cour.
- 75) Für die Reposition der verrenkten Hals-Rücken oder Lendenwirbel a) bey einem großen Thiere 6 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 2 Rthlr. Cour.
- 76) Für die Heilung des gebrochenen Huſ- und Huſgelenk-Knochens, des Höckers, der Kopfknochen oder einer oder mehrerer Rippen a) bey großen Thieren 4 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. 60 Gr. Cour.
- 77) Für die Heilung des gebrochenen Kro- nen-Feſſel- oder Röhren-Bekas a) bey großen Thieren 6 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 2 Rthlr. 12 Gr. Cour.
- 78) Für die Heilung des gebrochenen Schul- terblatts und Darmbeins a) bey großen Thieren 2 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 1 Rthlr. Cour.
- 79) Für die Heilung des gebrochenen Ke-

gelbeins, der Keule, des Brustbeins oder der knorpellichten Anhänge der Rippen a) bey großen Thieren 8 Rthlr. 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 5 Rthlr. Cour.

80) Für die Heilung des gebrochenen Schenkelknochens so wie eines Hals- Rücken- oder Lendenwirbels a) bey großen Thieren 12 Rthlr. Cour., b) bey kleinen Thieren 4 Rthlr. Cour.

81) Für die Ausrottung einer Karbunkelgeschwulst oder Anthraxbeule a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 24 Gr. Cour.

82) Für die Ausrottung eines sogenannten Zungenkrebses a) bey großen Thieren 36 Gr. Cour., b) bey kleinen Thieren 18 Gr. Cour.

83) Für die Ausrottung der sogenannten Kröte oder des bössartigen Klauengeschwürs bey einem Schafe 36 Gr. Cour.

84) Für die Ausrottung des Ohrenkrebses oder Ohrenwurms bey einem Hunde 1 Rthlr. Cour.

85) Für die Operation eines drehköpfigen, so wie eines mit dem Bremsenschwindel behafteten Schafs 36 Gr. C.

86) Für den Panzenschnitt oder die Deffnung des Panzen und Herausnahme des Futters aus demselben incl. der blutigen Nath und des Verbandes a) bey einem großen Thiere 3 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 1 Rthlr. 36 Gr. Cour.

87) Für die Impfung der Kindviehpest, so wie der Kuhpocken, jedes Stück Kindvieh 18 Gr. Cour.

88) Für die Impfung der Schafpocken, jedes veredelte Schaf 12 Gr. Cour., Schafpocken bey Heidschafen für jedes Schaf bis zur Zahl sechs 8 Gr. Cour., bey größeren Heerden über 6 Stück für jedes Schaf 4 Gr. Cour.

Taxe der geburtshülfflichen Operationen.

89) Für die Hülfeleistung bey einer regelmäßigen aber schweren Geburt a) bey einem großen Thiere 1 Rthlr. Cour., b) bey einem kleinen Thiere 24 Gr. C.

90) Für die Hülfsleistung bey einer regelwidrigen schweren Geburt, wobey Instrumente oder künstliche Handgriffe angewandt werden müssen, 1 Rthlr. 36 Gr. Cour., bey außerordentlicher Bemühung 2 Rthlr. Cour.